

Hiermit beantrage ich die Absetzung gemäß § 20 Abs. 5 der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung – AWS), veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 30 der Landeshauptstadt Potsdam vom 29.12.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2024, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 23 der Landeshauptstadt Potsdam am 30.12.2024 und gleichzeitig dazu die Abnahme eines Gartenwasserzählers (als Wasserzähler), über den ausschließlich der Wasserverbrauch gemessen wird, der **nicht** in die Kanalisation bzw. abflusslose Grube eingeleitet wird.

1. Verbrauchsstelle

Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer	Kundennummer
Gemarkung	Flur	Flurstück	Kundenkontonummer (falls vorhanden)

Der Anschluss an die Kanalisation bzw. abflusslose Grube besteht seit

2. Antragsteller

Name / Vorname / Firmenname	bei Firmen: Name des Geschäftsführers / Gesellschafters	
Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer
E-Mail-Adresse	Telefon (Bitte unbedingt angeben)	

3. Grundstückseigentümer

Name / Vorname / Firmenname	bei Firmen: Name des Geschäftsführers / Gesellschafters	
Postleitzahl	Ort	Straße / Hausnummer
E-Mail-Adresse	Telefon (Bitte unbedingt angeben)	

Datum	Unterschrift Antragsteller	Unterschrift Grundstückseigentümer
-------	----------------------------	------------------------------------

Bitte **beachten Sie die Hinweise** im Informationsblatt zur Installation eines Gartenwasserzählers (GWZ) auf der Rückseite.

4. Kosten der Aufwendungen für die Verplombung und technische Abnahme

Für die Verplombung und technische Abnahme macht die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 20 Abs. 6 AWS Kosten in Höhe von 105,00 EUR geltend.

Neuinstallation **Wechsel** des Wasserzählers erfolgte fachgerecht am

durch Firma bzw. Grundstückseigentümer (bei Neuinstallation)	Datum / Unterschrift
--	----------------------

Angaben zur Datenverarbeitung

Die von Ihnen erhobenen Daten werden zur Wahrnehmung der Aufgabe der Wasserversorgung/Abwasserentsorgung im öffentlichen Interesse gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam verarbeitet. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in der Anlage „Datenschutzhinweise für unsere Kunden“.

Anmerkung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular ist nach Einbau / Wechsel des GWZ der Netzgesellschaft Potsdam GmbH, Erich-Weinert-Str. 100, 14478 Potsdam zu übergeben (auch per Fax: 0331/661-2903 oder per Mail: gartenwasserzaehler@ngp-potsdam.de). Zur Terminvereinbarung für die Abnahme des Gartenwasserzählers durch die Netzgesellschaft Potsdam GmbH setzen Sie sich bitte ca. 5 Werktage nach Versand des Antragsformulars mit Herrn Baatz, Telefon 0331/661-2944, in Verbindung.

Informationsblatt zur Installation eines Gartenwasserzählers (GWZ)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) gewährt Ihnen auf Antrag die Absetzung der Wassermenge, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bzw. abflusslose Grube gelangt ist. Der Nachweis wird durch den GWZ geführt. Der zu stellende Antrag auf Absetzung gilt auch für die Folgejahre, längstens jedoch bis zum Ablauf der Eich- bzw. Beglaubigungsfrist des GWZ.

Sollten Sie sich nach Prüfung Ihres Aufwandes und des zu erwartenden Nutzens für den Einbau eines GWZ entscheiden, bitten wir Sie, das Antragsformular vollständig ausgefüllt an die Netzgesellschaft Potsdam GmbH (NGP), zurückzusenden. Wir möchten darauf hinweisen, dass nur vollständig ausgefüllte Anträge bearbeitet werden können.

Sofern der Antragssteller nicht Grundstückseigentümer ist, bedarf es der Unterschrift des Grundstückseigentümers auf dem Antragsformular oder der Vorlage der entsprechenden Vollmacht des Grundstückseigentümers mit dem Antrag.

Je Grundstück ist regelmäßig nur ein GWZ zulässig.

In begründeten Einzelfällen können nach den Regelungen der Satzung für die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen der Landeshauptstadt Potsdam vom 01. Januar 2023 (Abwasserbeseitigungs- und -abgabensatzung -AWS) Ausnahmen zugelassen werden. Diese sind vor der Installation zu beantragen und nach entsprechender Genehmigung fachgerecht herzustellen.

Der GWZ muss dem Stand der Technik entsprechen und geeicht bzw. beglaubigt sein.

Der GWZ muss fachgerecht installiert sein. Die Kosten der Installation trägt der Antragsteller bzw. der Grundstückseigentümer.

Die Genehmigung Ihres Antrages auf Absetzung erfolgt durch Abnahme des GWZ, die mit der Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls dokumentiert wird. Mit der Abnahme und Verplombung des GWZ wird die Nachweisbarkeit der nicht eingeleiteten Wassermenge festgestellt. Die Absetzung erfolgt ab dem Abnahmedatum mit dem Abnahmezählerstand. Der Zählerstand des GWZ wird turnusmäßig mit dem Wasserzähler abgelesen. Der registrierte Verbrauch des GWZ wird dann jeweils bei der Berechnung der Schmutzwassermenge abgesetzt.

Für die Verplombung und technische Abnahme macht die Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 20 Abs. 6 AWS Kosten in Höhe von 105,00 EUR geltend (siehe Antragsformular).

Die Gültigkeitsdauer der Eichung bzw. Beglaubigung beträgt längstens 6 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Ausfall des GWZ innerhalb der Eichfrist ist der GWZ durch Sie auszutauschen und erneut ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Ausbaustand des installierten GWZ ist bis zum 31.12. des Ablaufjahres der Eichung zu melden. Da sich die LHP eine Kontrollablesung vorbehält, ist der GWZ 3 Monate nach Ausbau bei der Verbrauchsstelle aufzubewahren.

Die benannten Satzungen können im Kundenbüro der Stadtwerke Potsdam oder in den Geschäftsräumen der Energie und Wasser Potsdam GmbH eingesehen werden. Erhältlich sind die jeweils geltenden Satzungen ebenfalls im Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen im Rahmen unserer Bürozeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Landeshauptstadt Potsdam